

09.09.2024

Kleine Anfrage 4391

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD

Nachfrage zur Kleinen Anfrage 4065: „Hasskriminalität“ im Netz – Gilt die Definition des BKA auch in Bezug auf die geplanten Meldestellen?

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4065 des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil (FDP) geht die Anzahl der eingegangenen Meldungen bzw. Strafanzeigen mit „Hass im Netz“ hervor.

Anders als im Zusammenhang mit den geplanten Meldestellen gibt es hierbei offensichtlich eine Definition des Begriffs „Hass“ bzw. „Hetze“ im strafrechtlichen Sinne. Grundsätzlich ist Hass an sich bekanntlich keine Straftat, sondern ein Gefühl wie „Liebe“ auf der anderen Seite der Skala. Folglich findet sich diese Kategorisierung auch nicht im Strafgesetzbuch.

Gemäß den Angaben des BKA werden – trotz dieses Umstandes – 12 Straftatbestände gemäß StGB unter „Hetze im Netz“ zusammengefasst¹:

- § 86 Verbotene Symbole
- § 111 Öffentlicher Aufruf zu Straftaten
- § 130 Volksverhetzung
- § 131 Gewaltdarstellung
- § 166 Beschimpfung religiöser Symbole
- § 185 Beleidigung
- § 186 Üble Nachrede
- § 187 Verleumdung
- § 201 Tonaufnahmen
- § 201a Recht am eigenen Bild
- § 240 Nötigung
- § 241 Bedrohung

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4065 geht eine große Diskrepanz zwischen der Anzahl der eingegangenen Meldungen bzw. Strafanzeigen und der Anzahl der gerichtlichen Strafverfahren bzw. rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen hervor.

Aus 2005 Eingängen im Jahr 2023 wurden beispielsweise 107 Anklagen bzw. Strafbefehle (ca. 5 %) und 55 rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen (ca. 2,5 %). Unklar bleibt in der Antwort der Landesregierung, was aus den übrigen Eingängen wurde.

Ich frage daher die Landesregierung:

¹ Vgl. <https://polizei.nrw/artikel/wer-hetzt-macht-sich-straftbar-auch-im-netz>

1. Bei wie vielen der in den Jahren 2020 bis 2024 bei der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime NRW der Staatsanwaltschaft Köln (ZAC NRW) eingegangenen Meldungen bzw. Strafanzeigen stellte sich im Nachhinein heraus, dass es sich um keine strafbare Handlung handelt?
2. Inwiefern werden die erhobenen Daten in diesen Fällen dauerhaft gelöscht und die Verfahren eingestellt?
3. Wie begegnet die Landesregierung der geschilderten hohen Diskrepanz zwischen der Anzahl der eingegangenen Meldungen bzw. Strafanzeigen bei der ZAC NRW und der Anzahl der Anklagen bzw. Strafbefehle sowie der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen?
4. Im Zusammenhang mit den neuen Meldestellen ist auch die Erfassung der sogenannten „Hassrede“ vorgesehen. Bisher konnte die zuständige Ministerin, Josefine Paul, in ihren Antworten auf mehrere Kleine Anfragen hierzu keine eindeutige Definition liefern. Inwiefern stimmt obige Definition des BKA mit den aktuellen Planungen überein?
5. Welche zusätzlichen Straftatbestände sollen als sogenannte „Hassrede“ im Zusammenhang mit den neuen Meldestellen erfasst werden? (Bitte den jeweiligen Paragraphen des StGB benennen oder Handlungen/Sachverhalte – mit konkreten Beispielen – auführen, die sich zwar nicht im Strafgesetzbuch finden, aber trotzdem im Zusammenhang mit „Hassrede“ als meldewürdige Vorfälle der Meldestellen gewertet werden sollen)

Enxhi Seli-Zacharias